

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. April 1959

344/A.B.
zu 399/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten K y s e l a und G e n s s e n, betreffend Kontrollmassnahmen bei Spendenaktionen, ob die Spenden dem angeführten Widmungszweck zugeführt werden, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

Der Tätigkeit von Vereinen, die nach ihren Statuten karitative Zwecke verfolgen, wird behördlicherseits ein besonderes Augenmerk zugewendet.

Wenn sich in einem konkreten Fall der Verdacht ergibt, dass die finanziellen Mittel eines Vereines, die bei Fürsorge- und Wohltätigkeitsorganisationen vorwiegend aus Spenden herrühren, nicht für den statutenmässigen Zweck verwendet werden, erfolgt eine eingehende Überprüfung der Vereinstätigkeit, insbesondere der finanziellen Gebarung, durch die Vereinsbehörden.

Die Durchführung von Spendenaktionen war bereits wiederholt Anlass zur Überprüfung von Vereinen, wobei das Überprüfungsergebnis mehrfach zu der Auflösung eines Vereines gemäss § 24 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl.Nr.233, und zur Erstattung von Strafanzeigen gegen Vereinsfunktionäre geführt hat.

Allerdings gelangen die von Vereinen durchgeführten Spendenaktionen den Behörden nicht immer zur Kenntnis und ist ein behördliches Einschreiten nur dann möglich, wenn der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht.

Eine wirksame Kontrolle der in der Anfrage erwähnten Spendenaktionen wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres nur dann gewährleistet, wenn die Sammlungsgesetze der Bundesländer auch die Versendung von Sammlerufen durch die Post allgemein an eine Bewilligung binden und die Veranstalter verpflichten würden, über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen.

-.-.-.-